



Bericht des Sachverständigen
gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz
der

**phion AG, Innsbruck
als Zielgesellschaft**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Durchführung	1
2. Beurteilung des Angebots	3
2.1. Allgemein	3
2.2. Angebotspreis	5
2.3. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals	6
2.4. Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse	7
2.5. Bewertung der Zielgesellschaft	7
2.5.1. Analyse der Multiples vergleichbarer Unternehmen	9
2.5.2. Analyse von Recent Transaction vergleichbarer Unternehmen	9
2.6. Umstrukturierungsmaßnahmen und zukünftige Börsennotierung	9
2.7. Zusammenfassende Beurteilung des Angebots	10
3. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes	11
4. Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates	13
5. Zusammenfassende Beurteilung	14

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Äußerung des Vorstandes vom 1. September 2009	I
Äußerung des Aufsichtsrates vom 1. September 2009	II
Bescheinigung über die bestehende Versicherungsdeckung	III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	IV

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Wir haben die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der

**Barracuda Networks, Inc,
Campbell, Kalifornien, USA**
(im Folgenden kurz "Bieter" genannt),

sowie die Beurteilung der Äußerungen des Vorstandes und Aufsichtsrates der

**phion AG,
Innsbruck**
(im Folgenden auch kurz "Zielgesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Beurteilung den folgenden **Bericht**:

1. Auftrag und Durchführung

Mit Gegenzeichnung unseres Schreibens vom 5. August 2009 wurden wir vom Vorstand der

**phion AG,
Innsbruck,**

beauftragt, als Sachverständiger im Sinn der §§ 13 ff Übernahmegesetz (kurz: "ÜbG") tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der phion AG zu prüfen. Die diesbezügliche Zustimmung des Aufsichtsrates zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, erfolgte mit Umlaufbeschluss vom 17. August 2009.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der phion AG im Sinn der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Für die Durchführung des Auftrages gelten die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" (Beilage IV).

Der gemäß § 9 Abs 2 lit. a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens 7,3 Mio EUR für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Angebotes,
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten. Vorstand und Aufsichtsrat der phion AG haben durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen zur Verfügung stehenden und für die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebots erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

2. Beurteilung des Angebots

2.1. Allgemein

Die Barracuda Networks, Inc., Campbell, Kalifornien, USA, hat am 16. Juli 2009 die Absicht öffentlich bekannt gegeben, ein Übernahmeangebot für die Aktien der Zielgesellschaft zu legen. Die Durchführung des Anteilserwerbs, insbesondere der dingliche Vollzug der Übertragung der Aktien von Herrn Dr. Peter Marte (80.992 Stück, 10,12 %), Dr. Klaus Maximilian Gheri (48.533 Stück, 6,07 %) und Dr. Wieland Alge (47.936 Stück, 5,99 %), in Summe also 177.461 Stück Aktien, ist an mehrere aufschiebende Bedingungen geknüpft. Zu diesen zählen unter anderem das Erreichen einer 75 % Übernahmeschwelle sowie der Fortbestand der Zielgesellschaft und deren wesentlicher Tochtergesellschaft.

Unter Berücksichtigung der vom Bieter bereits aufschiebend bedingt erworbenen phion Aktien richtet sich das Übernahmeangebot somit effektiv auf den Erwerb von bis zu 622.539 Aktien. Dies entspricht ungefähr 77,82 % des Grundkapitals.

Das freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung des Bieters vom 20. August 2009, das am 22. August 2009 veröffentlicht wurde, richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Handel im geregelten Freiverkehr im Segment mid market zugelassenen Stückaktien (mit Ausnahme der Aktien der verkaufenden Aktionäre, die bereits aufschiebend bedingt verkauft wurden), jeweils mit einem rechnerisch-anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00.

Das Angebot unterliegt folgenden aufschiebenden Bedingungen und ist von 24. August 2009 (einschließlich) bis einschließlich 18. September 2009 (18:30 Uhr, Ortszeit Wien) befristet:

- (i) Zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 des Angebots definiert) verfügt Barracuda Networks zusammen mit den mit Barracuda Networks allenfalls gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern über zumindest 75 % und eine Aktie der phion AG Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien wie in 1.1.1 des Angebots definiert), dh Barracuda Networks und mit Barracuda Networks allenfalls gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen zusammen über zumindest 600.001 Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien wie in 1.1.1 des Angebots definiert); für den Fall, dass die Zielgesellschaft während der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 des Angebots definiert) neue Aktien ausgeben und Barracuda Networks Inc. auf die Bedingungen gemäß (v) des Angebots verzichten sollte, erhöht sich die Anzahl der Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien wie in 1.1.1 des Angebots definiert) entsprechend, sodass die Mindestannahmeschwelle von 75 % und einer Aktie (einschließlich der erworbenen Aktien wie in 1.1.1 des Angebots definiert) auch für eine entsprechende erhöhte Gesamtanzahl an Aktien gilt.

- (ii) Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 des Angebots definiert), wurde kein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren in Österreich über das Vermögen der Zielgesellschaft oder Konkursverfahren, Nachlassstundungsverfahren oder vergleichbares Verfahren in der Schweiz über das Vermögen von phion AG, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Schweizer Eidgenossenschaft mit dem Sitz in Zürich und der Geschäftsanschrift, Ottikerstraße 59, 8006 Zürich, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter CH-020.3.025.646-3 (die "Wesentliche Tochtergesellschaft"), eröffnet.
- (iii) Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 des Angebots definiert) wurde nicht die Auflösung oder Liquidation der Zielgesellschaft oder der wesentlichen Tochtergesellschaft beschlossen.
- (iv) Während und zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 des Angebots definiert) wurde von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine wesentliche Änderung oder Neufassung der Satzung der Zielgesellschaft beschlossen.
- (v) Während und zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 des Angebots definiert) wurden keine neuen Aktien der Zielgesellschaft ausgegeben.

Der Bieter behält sich das Recht vor, einseitig auf den Eintritt einzelner oder aller dieser aufschiebenden Bedingungen zu verzichten. In diesem Fall gelten die entsprechenden aufschiebenden Bedingungen als eingetreten. Für den Fall, dass der Bieter auf die Bedingung gemäß oben (i) verzichten sollte, kommt die gesetzliche Bedingung gemäß § 25a Abs 2 ÜBG zur Anwendung, dass zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 des Angebots definiert) Barracuda Networks zusammen mit den mit Barracuda Networks allenfalls gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern über zumindest 50 % und eine Aktie der phion AG Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien) verfügen muss. Zu den aufschiebenden Bedingungen und den Verzichtsmöglichkeiten des Bieters siehe im Einzelnen Punkt 2.3. des Angebots.

Es werden keine darüber hinausgehenden Bedingungen gestellt und keine Rücktrittsvorbehalte (mit Ausnahme des in 2.7 des Angebots genannten Rücktrittsrechts des Bieters) gemacht.

Im Zuge unserer Beratungstätigkeit, die wir für die Zielgesellschaft im Sinn des § 13 ÜBG durchgeführt haben, hatten wir nur sehr beschränkt Einblick in die Grundlagen, die das Angebot inhaltlich beeinflusst haben. Es wurden uns jedoch keine Tatsachen bekannt, die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der in der Angebotsunterlage des Bieters getätigten Äußerungen vermuten lassen würden.

Im Zuge unserer Tätigkeit haben wir jedoch folgende Umstände einer Prüfung unterzogen:

2.2. Angebotspreis

Der im Angebot offerierte Angebotspreis beträgt EUR 12,00 je Stück Aktie.

Gemäß § 25b Abs 1 iVm § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des freiwilligen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung zwei Anforderungen erfüllen:

1. Der Preis eines freiwilligen Angebots darf die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten (§ 26 Abs 1 1. Satz ÜbG).

Laut Angebot hat weder die Barracuda Networks noch ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger gemäß § 1 Abs 6 ÜbG innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Tag der Anzeige des Angebots oder im Zeitraum zwischen dem Tag der Anzeige des Angebots und der Veröffentlichung des Angebots der phion AG Aktien zu einem höheren Preis als EUR 12,00 je Aktie erworben oder ein solches Versprechen in Bezug auf den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft abgegeben.

Als Sachverständiger der phion AG hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen des Bieters oder mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um die Richtigkeit der Angaben zu beurteilen. Laut den Angaben im Angebot wird die Preisuntergrenze eingehalten.

Der in Übereinstimmung mit dem Aktienkaufvertrag aufschiebend bedingt vereinbarte parallele Erwerb sämtlicher Aktien der verkaufenden Aktionäre ist als relevanter Erwerb bei der Überprüfung der Untergrenze zu berücksichtigen. Die Gegenleistung für den Erwerb sämtlicher Aktien der verkaufenden Aktionäre besteht in einem Kaufpreis von EUR 12,00 pro Aktie. Der Erwerb wird erst mit dem erfolgreichen Abschluss des Übernahmeangebots wirksam (siehe Punkt 1. der aufschiebenden Bedingungen des Akteinkaufvertrages). Erst dann wird auch der Kaufpreis für die Aktien der verkaufenden Aktionäre zur Zahlung fällig.

2. Der Angebotspreis muss des Weiteren mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben bekannt gemacht wurde.

Diese Bekanntmachung erfolgte am 16. Juli 2009. Der nach den Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht beträgt EUR 6,55 je Aktie. Der Barangebotspreis von EUR 12,00 liegt daher ungefähr 83,21 % über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Die Voraussetzungen des § 26 Abs 1 2. Satz ÜbG sind somit erfüllt.

Die wirtschaftliche Angemessenheit des Angebots wurde von uns neben den Untersuchungen des Vorstandes mit Hilfe folgender Überlegungen beurteilt:

2.3. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Die phion AG hat zum 31. März 2009 einen Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 3. Juni 2009 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt testiert. Das Konzerneigenkapital der Zielgesellschaft zum 31. März 2009 belief sich auf rund TEUR 12.831 (2008: TEUR 14.340). Die phion AG hielt zu diesem Zeitpunkt keine eigenen Aktien. Daraus ergibt sich ein buchmäßiges Eigenkapital pro Aktie von EUR 16,04 zum 31. März 2009 (2008: EUR 17,92). Das buchmäßige Eigenkapital pro Aktie lag um 33,67 % (2008: 49,33 %) über dem Angebotspreis bzw. beträgt dieser 74,81 % des Buchwertes je Aktie.

Das im ungeprüften Quartalsabschluss zum 30. Juni 2009 ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 11.955 und je Aktie somit EUR 14,99. Der Angebotspreis in Höhe von 12,00 EUR liegt somit zum 30. Juni 2009 um EUR 2,99 und damit um ca. 20 % unter dem Eigenkapitalwert je Aktie der phion AG.

Laut Ausführungen des Vorstandes und derzeitigen Börsemakrtgegebenheiten kann dieser Wert nur sehr eingeschränkt zur Beurteilung des tatsächlich derzeit erzielbaren Marktwerts der Aktie der Zielgesellschaft herangezogen werden. Dies gilt umso mehr, da es sich bei der Aktie der Zielgesellschaft um einen Titel mit vergleichsweise geringer Liquidität handelt.

Es ist des Weiteren festzuhalten, dass auch andere börsennotierte Unternehmen unter ihrem errechneten Eigenkapitalwert notieren.

Der Vorstand hat eine Peergroup von sechs Unternehmen definiert. Ein Unternehmen der Peergroup (Stonesoft OYJ, Finnland) wurde aus der Analyse ausgeschieden, da bereits angekündigte Kapitalmaßnahmen die Multiple bei dieser Gesellschaft verzerren und daher für die weiteren Analysen nicht berücksichtigt wurde.

Eine Analyse der fünf vergleichbaren Unternehmen zum 15. Juli 2009 unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Jahresabschlüsse ergab, dass der Kurswert im Verhältnis zu Buchwert je Aktie 0,76x bis 1,28x beträgt. Der Mittelwert der fünf vergleichbaren Unternehmen beträgt 1,02x und der Medianwert 1,06x. Bei der phion AG beläuft sich der Kurswert im Verhältnis zum Buchwert je Aktie auf ca. 0,54x. Bei Berücksichtigung des Angebotspreises von EUR 12,00 beträgt das Kurs-Buchwert-Verhältnis 0,75x und liegt daher am unteren Ende der Bandbreite.

Eine Analyse des Kurs-Buchwert-Verhältnisses zum 15. Juli 2009 unter Berücksichtigung des Quartalsabschlusses der phion AG zum 30. Juni 2009 sowie von bereits aktuell vorliegenden Quartalsabschlüssen vergleichbarer Unternehmen zum 30. Juni 2009 ergibt ein Kurs-Buchwert-Verhältnis für die phion AG von 0,80x in Relation zum Angebotspreis. Die fünf vergleichbaren Unternehmen haben ein Kurs-Buchwert-Verhältnis je Aktie von 0,76x bis 1,17x. Der Mittelwert der vergleichbaren Unternehmen beträgt 1,02x, der Median 1,14x. Die phion AG liegt somit innerhalb der Bandbreite, aber unterhalb des Mittelwerts und Medians.

2.4. Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse

Die Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 16. Juli 2009 stellten sich wie folgt dar:

		1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Ungewichteter Durchschnittskurs	EUR	8,50	7,23	6,99	11,58
Angebotspreis	EUR	12,00	12,00	12,00	12,00
Prämie	EUR	3,50	4,77	5,01	0,42
Prämie	%	41,18	65,98	71,67	3,63

Volumengewichteter Durchschnittskurs	EUR	8,40	6,71	6,55	8,80
Angebotspreis	EUR	12,00	12,00	12,00	12,00
Prämie	EUR	3,60	5,29	5,45	3,20
Prämie	%	42,86	78,84	83,21	36,36

Quelle: Bloomberg

Der letzte Tageskurs der Aktie am 15. Juli 2009, also am letzten Tag vor der Veröffentlichung der Absicht, ein Angebot für den Erwerb der Aktien der Zielgesellschaft zu legen, lag an der Wiener Börse bei EUR 8,60. Der Angebotspreis enthält daher eine Prämie von 39,53 % in Relation zum Kurs an der Wiener Börse.

2.5. Bewertung der Zielgesellschaft

Um die Angemessenheit des Angebotspreises beurteilen zu können, ist er mit dem Unternehmenswert zu vergleichen.

Der Bieter hat nach seinen Angaben verschiedene Bewertungsmethoden für die Bewertung der phion AG Aktie angewandt. Dazu wurden die Ergebniskennzahlen der Gesellschaft aus der Vergangenheit, makroökonomische Rahmenbedingungen, das Wettbewerbsumfeld und Einschätzungen von Branchenanalysten herangezogen, um eine Finanzplanung zu erstellen, gegen welche eine Discounted Cash Flow (DCF) Analyse vorgenommen wurde. Die angeführten Rohdaten standen uns allerdings nicht zur Verfügung. Laut Punkt 2.2.5 des Angebots wurden ferner von Barracuda Networks die vergangenen Ergebniskennzahlen und Erwartungen herangezogen, um Vergleiche mit Referenzunternehmen, deren Aktien öffentlich gehandelt werden und kürzlich übernommen wurden, anzustellen. Bei der Berechnung des Angebotspreises wurde vom Bieter eine Prämie berücksichtigt.

Der Vorstand der Zielgesellschaft führte ebenfalls eine Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals sowie der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten 1, 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht samt Höchst- und Tiefstkurse der Jahre 2007, 2008 und 2009 zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises durch. Eine Bewertung der Zielgesellschaft mit Hilfe einer Peergroup Analyse sowie eine Unternehmensbewertung in Form einer Discounted Cash Flow (DCF) Analyse wurde vom Vorstand durchgeführt. Des Weiteren hat der Vorstand zwei externe Analysen der Erste Group Bank AG seiner Beurteilung zugrunde gelegt.

Die wesentlichen einbezogenen Finanzkennzahlen sind nachfolgend angeführt:

in EUR	2007	2008	2009¹⁾
Höchstkurs der Aktie	42,89	32,80	12,00
Tiefstkurs der Aktie	29,50	8,25	6,00
Ergebnis je Aktie	-	-2,04	-2,74
Dividende je Aktie	-	-	-
Buchwert je Aktie (IFRS)	1,30	17,92	16,04

in TEUR	2006/07	2007/08	2008/09
Umsatzerlöse	5.673	7.842	11.783
EBITDA	651	-803	-1.160
EBIT	70	-1.638	-2.615
Ergebnis vor Steuern	25	-1.284	-2.433
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	23	-1.376	-2.193

Ein Analystenbericht vom 9. Juli 2009 der Erste Group Bank AG zog EUR 11,00 je phion AG Aktie als Kursziel in Betracht. In einer Analyse der Erste Group Bank AG vom 14. August 2009 wurde ein Kursziel von EUR 12,00 veröffentlicht.

Discounted Cash Flow (DCF) Analyse

Auf Basis der vom Vorstand erstellten DCF-Bewertungen unter Annahme zweier verschiedener Planungsprämissen zum 30. Juni 2009 ergibt sich ein Wert je Aktie von EUR 10,60 bis 11,10. Zur Ermittlung des Equity Values (Marktwert des Eigenkapitals) wurden vom Enterprise Value (Gesamtunternehmenswert) die Nettofinanzverbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen für Sozialkapital (Abfertigungsrückstellungen) subtrahiert. Der Angebotspreis von EUR 12,00 pro Aktie übersteigt die ermittelte Bandbreite.

1) bis zum 29. Juli 2009

Unabhängig von den angeführten Wertermittlungen wurde die wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotes von uns mit Hilfe folgender Bewertungsmethoden untersucht:

- Multiples vergleichbarer Unternehmen
- Recent Transactions Methode

2.5.1. Analyse der Multiples vergleichbarer Unternehmen

Der Vorstand hat eine Peergroup von sechs Unternehmen definiert. Ein Unternehmen der Peergroup (Stonesoft OYJ, Finnland) wurde aus der Analyse ausgeschieden, da bereits angekündigte Kapitalmaßnahmen die Multiple bei dieser Gesellschaft verzerren und daher für die weitere Analyse nicht berücksichtigt wurde.

Als Grundlage für unsere Analyse wurden somit die Daten von fünf vergleichbaren Unternehmen (ähnliche Marktkapitalisierung, vergleichbares Marktumfeld) herangezogen. Wir stellten in unserer Analyse fest, dass bestimmte Multiples im derzeitigen Marktumfeld vielfach nicht zu vernünftigen Aussagen führen. Wir haben daher nur den Multiple "Enterprise Value" zu Umsatz für unsere Analyse herangezogen.

Eine Analyse des Multiples "Enterprise Value" zu Umsatz der phion AG im Vergleich zu fünf vergleichbaren Unternehmen ergab, dass dieser zum Stichtag 15. Juli 2009 (Quelle: Bloomberg) für die Jahre 2008 und 2009 (gerechnet auf Basis des Angebotspreises in Höhe von EUR 12,00) über den Durchschnittswerten und des Medians der Vergleichsgruppe liegt. (2008: phion AG 0,45; Durchschnitt Vergleichsgruppe 0,32; 2009: phion AG 0,38; Durchschnitt Vergleichsgruppe 0,30). Der Median der Vergleichsgruppe beträgt für 2008 0,24 und für 2009 0,28.

2.5.2. Analyse von Recent Transaction vergleichbarer Unternehmen

Die Prämie der Transaktion gibt an, um wie viel Prozent das Angebot des Bieters über dem Börsenkurs liegt.

Der Vergleich der Prämie mit Transaktionen zweier vergleichbarer Unternehmen ergab, dass die Prämie für die phion AG mit 39,53 % im Verhältnis zum letzten Börsenkurs vor Anzeige der Übernahmeabsicht über den Prämien vergleichbarer Unternehmenstransaktionen der letzten Jahre liegt. Bei diesen Transaktionen wurde eine Prämie von 0,72 % bzw 17,86 % gezahlt (Quelle: mergermarket).

2.6. Umstrukturierungsmaßnahmen und zukünftige Börsenotierung

Laut Angaben des Bieters soll die gesellschaftsrechtliche Struktur der phion AG aufrecht erhalten werden. Barracuda Networks beabsichtigt die Erreichung des Geschäftsplans der Zielgesellschaft zu unterstützen und zugleich phion Produkte gemäß eines OEM Agreements, welches unabhängig von der Übernahme den Vertrieb von phion Produkten in Nordamerika, China, Japan, Mexiko und Brasilien durch Barracuda Networks regelt, zu vertreiben.

Weiters erwartet der Bieter keine Kündigungen von Arbeitnehmern der Zielgesellschaft. Ferner sind keine wesentlichen Änderungen im Bezug auf bestehende freiwillige Sozialleistungen geplant.

Laut Angebot wird der Bieter die fortdauernde Notierung der phion AG Aktie an der Wiener Börse unterstützen, sollte er nach Abschluss des Angebots über weniger als 90 %, jedoch über mindestens 75 % und eine Aktie des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien verfügen. Gehören dem Bieter nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren zukünftigen Zeitpunkt über 90 % des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft, behält sich der Bieter ausdrücklich das Recht vor, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze out) gemäß Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) durchzuführen. Im Angebot wird auf die Möglichkeit der Beendigung des Börsenhandels in Aktien der Zielgesellschaft (Delisting) hingewiesen, allerdings gibt der Bieter an, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Entscheidung darüber getroffen zu haben.

Der Bieter weist darauf hin, dass er nach erfolgreichem Abschluss des Angebots beabsichtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft einzuberufen, um neue Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Barracuda Networks beabsichtigt, der Hauptversammlung der Zielgesellschaft vorzuschlagen, zumindest die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zu ersetzen.

2.7. Zusammenfassende Beurteilung des Angebots

Als Sachverständiger der phion AG können wir die formale Vollständigkeit des Angebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Angebot enthalten. Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes

Die Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft hat gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- (vi) Eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und
- (vii) welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse auf Grund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand geht in seinen Äußerungen kurz auf die Interessen der Belegschaft, der Gläubiger und des öffentlichen Interesses ein.

Er begrüßt die Absicht des Bieters, keine Kündigungen und Änderungen der Beschäftigungsbedingungen zu durchzuführen. Weiters stellt der Vorstand fest, dass es nach erfolgreichem Abschluss des Angebots zu keinen wesentlichen Änderungen für Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen der phion Gruppe kommen soll.

Ferner wird in den Äußerungen festgehalten, dass keine Auswirkungen auf das öffentliche Interesse zu erwarten sind, da der Bieter plant, das operative Geschäft der Gesellschaft fortzusetzen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist in seiner Äußerung auf die Gleichbehandlung aller Aktionäre im Angebot hin.

Eine Empfehlung zur Annahme des Angebotes wird vom Vorstand der Zielgesellschaft abgegeben. Dies wird damit begründet, dass ein Vergleich des Börsenkurses der Aktie vor Veröffentlichung des Übernahmeangebots sowie das vom Vorstand der phion AG angewandte Wertermittlungsverfahren einen attraktiven Angebotspreis zeigt, obwohl dieser mit EUR 12,00 unter dem Eigenkapitalwert je Aktie der Zielgesellschaft zum 31. März 2009 liegt.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die vorliegenden Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit bzw Neutralität im Sinn des § 12 ÜbG begründen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Herr Dr. Wieland Alge seine 47.936 Aktien gemäß dem Aktienkaufvertrag bereits aufschiebend bedingt verkauft hat und er damit ein persönliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots hat. Die Beschlussfassung im Vorstand über die gegenständliche Äußerung erfolgte daher unter Stimmenthaltung von Dr. Wieland Alge.

Die vom Vorstand dargelegten Argumente sind nach unserer Beurteilung ausgewogen und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

4. Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates

Die Äußerung des Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat - analog jener des Vorstandes - gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- (viii) Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und
- (ix) welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse auf Grund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Aufsichtsrat nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Aufsichtsrat hat zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung des Bieters am 1. September 2009 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG ("Äußerung Aufsichtsrat") abgegeben. Darin wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

- (x) Der Aufsichtsrat der phion AG nimmt die Äußerung des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis und schließt sich der Äußerung des Vorstandes vollinhaltlich an.
- (xi) Weiters legt der Aufsichtsrat in seiner Äußerung die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates gehaltenen Aktien der phion AG offen. Er erklärt, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrates von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.
- (xii) Unter der Berücksichtigung oben genannter Erwägungen erscheint dem Aufsichtsrat der phion AG, dass das Angebot den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse Rechnung trägt.
- (xiii) Der Aufsichtsrat der phion AG empfiehlt den Aktionären daher die Annahme des Angebotes.

Im Detail wird hierzu auf die beiliegende Äußerung des Aufsichtsrates verwiesen.

Wir haben uns für die vom Aufsichtsrat dargestellten Argumente die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegende Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung in voller Kenntnis der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Als Sachverständiger der phion AG im Sinn der §§ 13 ff ÜbG erstatten wir zum freiwilligen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß ÜbG der Barracuda Networks, Inc., welches am 22. August 2009 veröffentlicht wurde und zu dem vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der phion AG dazu vorgelegten Äußerungen vom 1. September 2009 folgende abschließende Beurteilung:

Auf Grund der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen halten wir das vom Bieter abgegebene Angebot auf Grund der uns zugänglich gemachten Unterlagen für gesetzeskonform. Es entspricht den einschlägigen Bestimmungen des Übernahmegesetzes und ermöglicht aus den dargelegten Informationen eine umfassende Beurteilung des freiwilligen Angebots.

Der Angebotspreis von EUR 12,00 je Stückaktie der phion AG entspricht den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG. Der durchschnittlich gewichtete Börsenkurs der letzten sechs Monate vor dem 16. Juli 2009 lag bei EUR 6,55 je Aktie und damit unter dem Angebotspreis. Das buchmäßige Eigenkapital je Aktie zum 31. März 2009 beträgt EUR 16,04 und liegt damit über dem Angebotspreis. Eine Wertermittlung auf der Grundlage

- einer Analyse der Börsenkurse der letzten drei Jahre (Höchst- und Tiefstkurse),
- der im Angebot enthaltenen Prämie (39,53 % in Bezug auf dem Kurs vom 15. Juli 2009) im Vergleich zu Prämien vergleichbarer Unternehmenstransaktionen sowie
- einer Peergroup Analyse (Multiples) und einer
- DCF-Analyse

ergab, dass der Angebotspreis angemessen scheint.

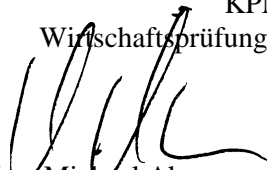
Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben in den Äußerungen eine Empfehlung zur Annahme des Angebots ab. Weiters wird ausgeführt, dass die angebotene Gegenleistung nach Maßgabe des § 26 Abs 1 ÜbG und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots unter Beachtung der in der Äußerung des Vorstandes genannten Punkte dem Interesse aller Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung trägt.

Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der phion AG vorgelegten Äußerungen zum freiwilligen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung, insbesondere die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat durchgeführte Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung nach Maßgabe des § 26 Abs 1 ÜbG und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung tragen, sind schlüssig und zutreffend. Insgesamt ermöglichen sämtliche Argumente und Informationen eine umfassende Beurteilung des Angebots durch die Aktionäre der phion AG.

Innsbruck, am 2. September 2009



KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Michael Ahammer
Wirtschaftsprüfer


i.V. Mag. Gerhard Dablander
Wirtschaftsprüfer

Es schreibt Ihnen:
Mag. Lara Orbelian

Übernahmekommission gemäß ÜbG

Telefon-Durchwahl / Fax DW:
211 75-3371/ 793371

Fax: 532 28 30 / 650

E-Mail:
lara.orbelian@uniqa.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Datum:
7. August 2009

**KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsges., 4020 Linz, Kundlichstraße 41-43**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit, dass bei unserem Unternehmen für die

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 4020 Linz,
Kudlichstraße 41-43

bezüglich Übernahmeverfahren (Bietergesellschaft)

Barracuda Networks Inc.

für deren Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 13 ÜbG (Übernahmegesetz, BGBl Nr. 127/1998)
auf der Seite der Zielgesellschaft

phion AG
6020 Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 1

eine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 13 ÜbG besteht.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 7,300.000,--.
Gleichzeitig bestätigen wir, dass die Versicherungsprämie zur Gänze bezahlt ist.

Freundliche Grüße von Ihrem UNIQA Team


Mag. Bernhard Gayregger


Mag. Lara Orbelian

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2008)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007 sowie am 26.2.2008.

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet / E-Mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁾
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

1) die Haftungsgrenze beträgt somit derzeit EUR 726.730,00

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuerklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüchlicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuerklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- (2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und –herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG, die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen

- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.
- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.